

**Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung **notwendigen** Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als **Gesamtschuldner**.

§ 3 Härtefälle

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. (§80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1999 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Fürstenfeldbruck außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.12.2005
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 13.12.2005; bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 20.12.2005 – 10.01.2006 und Niederlegung vom 21.12.2005 – 09.01.2006.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen

1) <u>Streckenkosten:</u>	€
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
a) <u>Löschfahrzeuge</u>	
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Rettungsspreizer	3,40
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/20	5,00
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,90
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	5,00
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,60
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	6,10
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	2,20
e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	2,30
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MFZ	1,90
g) einen Einsatzleitwagen ELW	1,50
h) ein Versorgungs- Pkw	1,50
i) einen Gerätewagen (GW)	3,90

<p>2) <u>Ausrückstundenkosten:</u></p> <p>Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.</p>	
<p>Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für</p>	€
<p>a) <u>Löschfahrzeuge</u></p> <p>aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Spreizer</p> <p>bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12</p> <p>cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/20</p> <p>dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25</p> <p>ee) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50</p>	<p>63,50</p> <p>87,40</p> <p>87,40</p> <p>56,10</p> <p>87,40</p>
<p>b) eine Drehleiter DL 23-12</p>	157,00
<p>c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4</p>	94,50
<p>d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw</p>	19,00
<p>e) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF</p>	33,00
<p>f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MFZ</p>	11,90
<p>g) Einsatzleitwagen ELW</p>	12,00
<p>h) ein Versorgungs-Pkw</p>	8,00
<p>i) einen Gerätewagen (GW)</p>	127,40
<p>j) ein Mehrzweckboot MZB</p>	29,50

3) <u>Arbeitsstundenkosten:</u> Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	€
a) ein Brennschneidgerät	65,90
b) einen Rettungsspreizer	13,80
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske und Filter	24,40
d) Atemschutzmasken und Filter	5,00
e) einen Generator 4 KVA	20,00
f) einen Generator 5 KVA	24,40
g) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30
h) eine Katastrophenschutzpumpe Chiemsee	20,00
i) eine Katastrophenschutzpumpe Staffelsee	10,00
j) einen Mehrzwecksauger	17,20
k) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,20
l) ein Lüftungsgerät	20,80
m) eine Motorsäge	11,00
n) eine Wärmebildkamera	100,00
o) einen AUER HI-Press	39,00
p) eine Absturzsicherung	12,00

4) <u>Materialkosten:</u>	€
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten der Beschaffung sowie der Entsorgung berechnet.	
a) Pauschale für eine Holzverschalung m ²	7,00
b) einen Handfeuerlöscher / Pulverlöscher	100,00

5) Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden die jeweils geltenden Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst berechnet.

5.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 23,00 €

5.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern für die Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz erhoben

derzeit 10,70 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

Fürstenfeldbruck den 16.12.2005
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

(1) Die Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Fürstenfeldbruck, Aich und Puch tritt ab 01 Januar 2006 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung vom 07.11.2001 außer Kraft